



TOLL COLLECT
service on the road

19. AUGUST 2023

TOLL COLLECT | GVN-MITGLIEDERVERSAMMLUNG

GEPLANTE ÄNDERUNGEN AN DER LKW-MAUT



Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften



Die CO₂-Differenzierung der LKW-Maut erfolgt auf Vorgabe der EU

- Am 24. März 2022 ist eine neue Wegekostenrichtlinie der EU in Kraft getreten.
- Sie sieht u. a. vor, dass die Lkw-Maut grundsätzlich für alle Fahrzeuge mit **mehr als 3,5 Tonnen** gilt (ab 25. März 2027) und dass die Kohlenstoffdioxid-Differenzierung (CO₂) der Lkw-Maut auf Basis von **CO₂-Emissionsklassen** umgesetzt wird (bis 25. März 2024).

Die Umsetzung der CO₂-Differenzierung auf nationaler Ebene ist in Vorbereitung

- Die Bundesregierung hat am 14. Juni 2023 den vom Bundesminister für Digitales und Verkehr vorgelegten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften beschlossen.
- Die Bundesregierung beabsichtigt, ab **1. Dezember 2023** eine **CO₂-Differenzierung** der Lkw-Maut sowie ab **1. Juli 2024** die Maut für Lkw mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) über **3,5 Tonnen** einzuführen.



Fahrplan des Gesetzgebungsprozesses nach aktuellem Kenntnisstand



als neues Tarifmerkmal

Überblick
der wesentlichen
Änderungen...

...aus dem Gesetzesentwurf¹ zur **Einführung der CO₂-basierten Maut**

Neues tarifbestimmendes Merkmal CO₂-Emissionsklassen

Initiale Einordnung aller
mautpflichtigen Fahrzeuge in
die **CO₂-Emissionsklasse 1**

Antrag auf bessere
Emissionsklasse bei Fahrzeugen
ab dem Baujahr 2019 möglich

Technisch zulässige Gesamtmasse entscheidend

Relevant wird statt dem
„zulässigen Gesamtgewicht“ (zGG)
nun die „**technisch zulässige
Gesamtmasse**“ (tzGM)

Die tzGM wird
tarifbestimmendes Merkmal
(Fahrzeugschein-Feld F.1 statt F.2)

Wegfall der „Partikelminderungsklasse“

Fahrzeuge werden **nicht mehr in
eine bessere Maut-
Schadstoffklasse** eingestuft

Betrifft Maut-Schadstoffklassen 3
(Euro 2 + PMK 1) und 4 (Euro 3 +
PMK 2)

¹ Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften“ (BR-Druck 270/23) , Quelle: <https://bmdv.bund.de>

als neues Tarifmerkmal

Überblick
der wesentlichen
Änderungen...

...aus

Neues
tarifbestimmendes Merkmal
CO₂-Emissionsklasse

Initiale Einordnung aller
mautpflichtigen Fahrzeuge in
die CO₂-Emissionsklasse 1

Antrag auf bessere
Emissionsklasse bei Fahrzeugen
ab dem Baujahr 2019 möglich

!
CO₂-Klasse prüfen – am besten sofort
Standardmäßig hat Toll Collect die CO₂-Klasse 1 im
hinterlegt.

Seit dem 31. Juli 2023 können Sie die Änderung der CO₂-
Klasse im Kunden-Portal beantragen. Wenn Sie
sichergehen wollen, dass Ihre Maut ab 1. Dezember 2023
mit der neuen CO₂-Klasse abgerechnet wird, stellen Sie
die **Anträge so schnell wie möglich - bis spätestens
Mitte November.**

Relevant wird statt dem
„zulässigen Gesamtgewicht“ (zGG)
nun die „**technisch zulässige
Gesamtmasse**“ (tzGM)

Die tzGM wird
tarifbestimmendes Merkmal
(Fahrzeugschein-Feld F.1 statt F.2)

g der CO₂-basierten Maut

!
tzGM prüfen – vor dem 1. Dezember 2023

Standardmäßig hat Toll Collect das zGG als Wert für die
tzGM in das neue Feld übernommen.

Fällt ein Fahrzeug bei der Mautkontrolle auf, weil dafür
wegen der fehlerhaften Angabe des tzGM zu wenig oder
gar keine Maut entrichtet wurde, werden ein
Nacherhebungs- und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren
eingeleitet.

Betrifft Maut-Schadstoffklassen 3
(Euro 2 + PMK 1) und 4 (Euro 3 +
PMK 2)

¹ Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften“ (BR-Druck 270/23) , Quelle: <https://bmdv.bund.de>

CO₂-Differenzierung der Maut in fünf Klassen

i Je niedriger die CO₂-Emissionen,
desto höher und besser die Emissionsklasse

Mit der EU-Wegekostenrichtlinie wurden fünf CO₂-Emissionsklassen definiert:

5	Für die CO ₂ -Emissionsklasse 5 qualifizieren sich emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor oder mit CO ₂ -Emissionen von weniger als 1 gCO ₂ /kWh bzw. 1 gCO ₂ /km (hier nur letzteres relevant). Fahrzeuge dieser Klasse sind mautbefreit bis zum 31.12.2025 .
4	In die CO ₂ -Emissionsklasse 4 fallen emissionsarme schwere Nutzfahrzeuge. Ihre spezifischen CO ₂ -Emissionen betragen weniger als 50 % eines zum Fahrzeug gehörenden Bezugswertes .
3	Für CO ₂ -Emissionsklasse 3 müssen die spezifischen CO ₂ -Emissionen eines Fahrzeugs mehr als 8 % unterhalb einer Emissionsreduktionskurve liegen. Die Kurve beginnt mit dem Bezugswert, wird jedoch Jahr für Jahr niedriger. Alle sechs Jahre erfolgt zudem eine Neubewertung.
2	Für CO ₂ -Emissionsklasse 2 gelten die gleichen Regeln wie für Klasse 3, jedoch muss die Emissionsreduktionskurve um mehr als 5 % unterschritten werden.
1	In die CO ₂ -Emissionsklasse 1 fallen alle Fahrzeuge, die sich nicht für eine höhere Klasse qualifizieren.

Wie beantrage ich einen CO2-Emissionsklassenwechsel für mein Fahrzeug?



1. Den Antrag auf einen CO2-Emissionsklassenwechsel stellen Sie direkt im Kunden-Portal:

www.toll-collect.de/kunden-portal



- ✓ Sie benötigen für die Prüfung die **Zulassungsbescheinigung (ZB)** des Fahrzeugs und, falls vorhanden, diese Unterlagen:
- ✓ **Kundeninformationen (CIF = Customer Information File)**
- ✓ **Übereinstimmungsbescheinigung (COC = Certificate of Conformity)**

Mauttarife für CO₂-Emissionsklassen

Euro VI-Fahrzeuge

Kohlenstoffdioxid-Emissionsklasse	7,5 bis <12 t	12 bis 18 t	>18 t mit bis zu 3 Achsen	>18 t mit 4 Achsen	>18 t mit 5 und mehr Achsen
1 EURO VI	0,080	0,100	0,124	0,134	0,158
2	0,076	0,096	0,118	0,128	0,150
3	0,072	0,090	0,111	0,120	0,142
4	0,040	0,050	0,063	0,068	0,079
5	0	0	0	0	0

¹ Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften“ (BR-Druck 270/23) , Quelle: <https://bmdv.bund.de>

Ab 1. Juli 2024

Mautpflicht für Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen



Gemäß des Gesetzesentwurfs¹ der Bundesregierung zur Änderung des BFStrMG werden Fahrzeuge mit einer **technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen** für die Benutzung von Bundesfernstraßen ab **1. Juli 2024 Maut** entrichten.

Darunter fallen sowohl **Solofahrzeuge** als auch **Fahrzeugkombinationen**, deren Motorfahrzeug eine technisch zulässige Gesamtmasse (tzGM) von mehr als 3,5 Tonnen aufweist.



Handwerklich genutzte Fahrzeuge (die eine Fahrzeug- bzw. Fahrzeugkombinationsmasse von mehr als 3,5 t bis unter 7,5 t tzGM haben) sollen von der Mautpflicht ausgenommen werden.

Toll Collect wird auch für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen tzGM ein **Fahrzeuggerät** für die automatische Mauterhebung bereitstellen.



¹ Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften“ (BR-Druck 270/23) , Quelle: <https://bmdv.bund.de>

FAQs und Webinare

Weiterführende Informationen finden Sie in unseren FAQs

- [Link zur Website](#)

Nutzen Sie unser kostenloses Webinar-Angebot zu den Themen CO2-Klassen und CO2-Emissionsklassenfinder

- **29.08.2023:** [Link zur Anmeldung](#)
- **12.09.2023:** [Link zur Anmeldung](#)
- **26.09.2023:** [Link zur Anmeldung](#)
- **10.10.2023:** [Link zur Anmeldung](#)
 - Jeweils von 15:00 Uhr bis 15:45 Uhr

Abonnieren Sie unseren Newsletter, um keine Information zu verpassen

- [Link zu Anmeldung](#)